

# GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER KIRCHENSTIFTUNG ERLANGEN-NEUSTADT

- Seite 1 von 2 -

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des oben genannten Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

### 3. **Gebührenpflichtiger ist,**

- 3.1. wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- 3.2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- 3.3. wer das Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben hat.
- 3.4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 3.5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### **Benutzungszwang**

- 4.1. Bei Erdbestattungen besteht für die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes gehören, Benutzungszwang.
- 4.2. Bei Feuerbestattungen besteht Benutzungszwang für die Urnenbeisetzung.

## § 5

### **A. Bestattungsgebühren**

<b>A 01</b>	Benützen der Leichenhalle	<b>155 €</b>
<b>A 02</b>	Unkostenpauschale für Friedhofskirche	<b>200 €</b>
<b>A 31</b>	Öffnen und Schließen eines Grabes f. Erwachsene	<b>460 €</b>
<b>A 32</b>	Öffnen und Schließen eines Grabes f. Erwachsene - doppeltief	<b>585 €</b>
<b>A 33</b>	Öffnen und Schließen eines Grabes f. Kinder bis 7 Jahre	<b>210 €</b>
<b>A 34</b>	Zuschlag bei Bodenfrost	<b>170 €</b>
<b>A 04</b>	Beisetzen einer Urne	<b>100 €</b>
<b>A 05</b>	Mesner	<b>50 €</b>
	Läuten der Glocke bei Trauerfeier	<b>0 €</b>
<b>A 81</b>	Benutzung Kühlraum Grundgebühr (erster Tag)	<b>102 €</b>
<b>A 82</b>	Benutzung Kühlraum jeder weitere Tag	<b>26 €</b>

### **B. Sonstige Gebühren - Erwachsene**

<b>B 01</b>	Ausgraben von Leichen	<b>540 €</b>
<b>B 02</b>	Ausgraben von Gebeinen	<b>415 €</b>
<b>B 03</b>	Ausgraben einer Urne	<b>100 €</b>
<b>B 04</b>	Wiederbeisetzen von Leichen	<b>540 €</b>
<b>B 05</b>	Wiederbeisetzen von Gebeinen	<b>125 €</b>

# GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER KIRCHENSTIFTUNG ERLANGEN-NEUSTADT

- Seite 2 von 2 -

## **C. Sonstige Gebühren - Kinder bis einschl. 7 Jahre**

<b>C 01</b>	Ausgraben von Leichen	<b>245 €</b>
<b>C 02</b>	Ausgraben von Gebeinen	<b>195 €</b>
<b>C 03</b>	Ausgraben einer Urne	<b>100 €</b>
<b>C 04</b>	Wiederbeisetzen von Leichen	<b>245 €</b>
<b>C 05</b>	Wiederbeisetzen von Gebeinen	<b>120 €</b>

## **D. Grabstättengebühren**

<b>D 01</b>	Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 15 Jahre)	<b>895 €</b>
<b>D 21</b>	Familiengrabstätte - 2 Grabstellen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	<b>1.700 €</b>
<b>D 22</b>	jede weitere Grabstelle	<b>500 €</b>
<b>D 23</b>	zusätzliche Urne (Nutzungsdauer 10 Jahre)	<b>100 €</b>
<b>D 03</b>	Kindergrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	<b>320 €</b>
<b>D 04</b>	Urnengrab (Nutzungsdauer 10 Jahre) Grüfte	<b>770 €</b>
<b>D 51</b>	Zwei-Platz-Gruft (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>3.500 €</b>
<b>D 52</b>	Drei-Platz-Gruft (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>5.400 €</b>
<b>D 53</b>	Vier-Platz-Gruft (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>7.000 €</b>
<b>D 54</b>	Sechs-Platz-Gruft (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>11.000 €</b>

## **E. Verlängerung des Grabrechts**

Das Grabrecht kann grundsätzlich jeweils um weitere 15 Jahre verlängert werden.  
Die Gebühr errechnet sich anteilig nach den vorstehenden Sätzen.

## **F. Verwaltungsgebühren**

Erteilung der Erlaubnis für das Errichten oder Ändern von Grabanlagen:  
6 % der Kosten von Grabmalen - ohne Mehrwertsteuer - einschließlich Einfassung.

Diese Gebührenordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. September 2017  
in Kraft. Damit werden alle bisher vorliegenden Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

***Der Kirchenvorstand  
der Evang. -Lutherischen Kirchengemeinde  
Erlangen-Neustadt***